

Standards Beerdigungen/Trauerfeier im Kirchenkreis Lüneburg

Arbeitsgruppe:

Pn. Kerstin Herrschaft, P. Jan Kreuch, P. Thomas Müller, Sup. Christian Cordes

„Die kirchliche Bestattung besteht in der Regel aus einem öffentlichen Trauergottesdienst (Trauerfeier) sowie aus der Beisetzung des Sarges oder der Urne“ (Bestattungsgesetz § 1,1).

Die Amtshandlung schließt mit der Bestattung ab. Daher bemühen wir uns, Urnenbeisetzungen pastoral zu begleiten.

- Bei Trauerfeiern von Menschen aus Seniorenheimen o.Ä. bleibt oft keine Zeit für ein schriftliches Dimissoriale. Telefonische Absprache ist o.k., aber nötig. (Abfrage bezüglich Kirchenmitgliedschaft zur Not über Superintendentur oder Ephoralbüro).
- Haben in Altenheimen Verstorbene früher Beziehungen zu ihrer Wohnort-Kirchengemeinde gehabt oder leben Angehörige in einer anderen Gemeinde und die Trauerfeier soll in der entsprechenden Kirchengemeinde stattfinden, kann es sinnvoll sein, dass der Pastor/die Pastorin aus dieser Kirchengemeinde die Beerdigung übernimmt. Kollegiale Absprache ist hilfreich.
- Ausgetretene werden im Kirchenkreis grundsätzlich nicht bestattet. Wir machen deutlich, dass Seelsorger selbstverständlich für trauernde Angehörige da sind. Werden in diesem Zusammenhang Erinnerungs- oder Trauerfeiern begleitet, ist der Grund für die Ausnahme transparent und plausibel zu machen. Ausnahmen von der Regel (keine Bestattung von Ausgetretenen) liegen in der seelsorgerlichen Verantwortung der Pastorin/des Pastors. Es wird Rücksprache mit Superintendentin oder Superintendent gehalten, um im Kirchenkreis Vergleichbarkeit zu wahren.
- Wir arbeiten eng mit den Bestattern zusammen. Auf Ebene des Kirchenkreises ist Kerstin Herrschaft die Verbindungsfrau. Mit Bestattern ist verabredet:
 - dass eine Erreichbarkeit am (Werk-)Tage im Zeitraum von ca. 6 Stunden nach Eingang der Meldung eines Sterbefalls von uns angestrebt wird,
 - dass diese mindestens zwei mögliche Termine nennen. Ist dies nicht der Fall und kann man sich nicht verständigen, bitte ein Signal an Superintendentin oder Superintendent.
- Von den Bestattern wird erbeten, dass Sterbefälle in der Kirchengemeinde zeitnah an das Pfarramt gemeldet werden, damit Trauerbegleitung möglich ist.
- Von den Bestattern wird erbeten, dass Sie Informationen über Bestattungen von Gemeindegliedern ohne Trauerfeier zeitnah an die Pfarrämter geben.
- Kann der zuständige Pastor/die zuständige Pastorin einem Bestattungswunsch terminlich nicht nachkommen, sucht er/sie selbst Vertretung. Im Notfall hilft die Superintendentur oder das Ephoralbüro.
- Gibt es Spannungen mit den Bestattern über die Terminfindung, ist ein Gespräch mit den Angehörigen oft sinnvoll.
- Trauerfeiern und Beisetzungen sind Gottesdienste (§1,1 Bestattungsgesetz). Für diese wird geläutet, diese werden abgekündigt und ins Kirchenbuch eingetragen.

- Verstorbene Gemeindeglieder können am Ewigkeitssonntag in die Erinnerung aufgenommen werden, auch wenn bei Trauerfeier oder Beerdigung kein Pastor beteiligt war.
- Abkündigungen erfolgen in der Regel in der Kirchengemeinde, in der die Trauerfeier/Beerdigung stattgefunden hat.

15. April 2019